

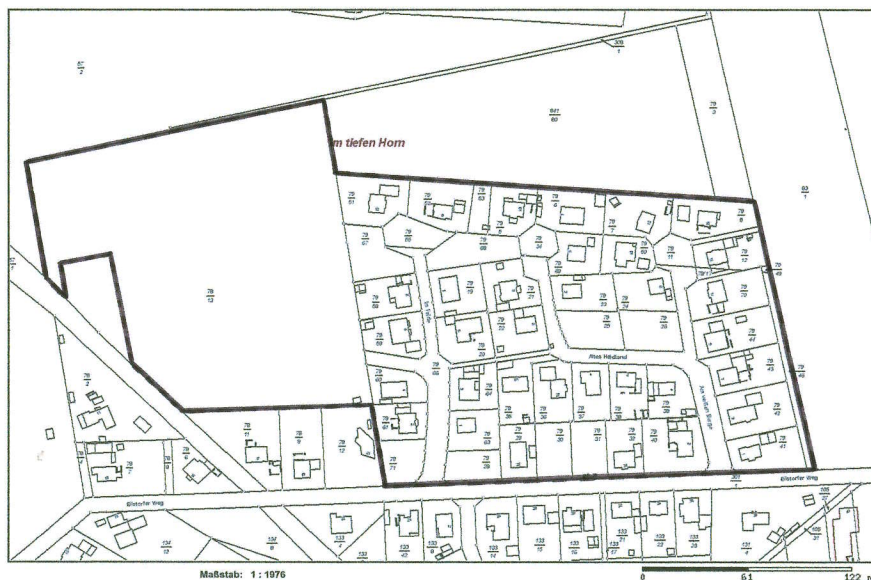
BEKANTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Rat der Gemeinde Häuslingen hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zurzeit gültigen Fassung – beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften ist es, die örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet vor der Vermarktung des 3. Bauabschnitts an die heutige Zeit anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Groß Häuslingen und umfasst die bereits bebauten Bauabschnitte 1 und 2, sowie den bisher unerschlossenen Bauabschnitt 3 des Wohngebietes „Eilstorfer Weg“ und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Belange der Umwelt haben für die vorliegende Planänderung keine Relevanz, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird ab sofort für jede Person zur Einsicht bereitgehalten.

Die Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rethem (Aller), Abteilung Bauamt, Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller), während der Dienstzeiten

montags, dienstags, mittwochs	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

möglich.

Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Abteilung Bauamt der Samtgemeinde Rethem (Aller), Tel: 05165-9898-62 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: rathaus@rethem.de andere Zeiten vereinbart werden.

Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen im Rathaus sind die aktuell geltenden Pandemie Hygienevorschriften zu beachten. Informationen hierzu sind auf der Internetseite der Samtgemeinde Rethem unter www.rethem.de einsehbar. Zudem können unter den genannten o. a. Kontaktdaten auch die Zusendung analoger Planunterlagen angefragt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung, sowie die rechtswirksame Fassung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften auch im Internet unter www.rethem.de, Rubrik Bekanntmachungen, zur Verfügung steht.

Rethem, 12. Dezember 2022


Kevin Grochotzky
Gemeindedirektor

